

(Verabschiedet auf dem Jahrestreffen der ILTA, das im März 2000 in Vancouver stattfand)
(Geringfügige Änderungen durch den Vorstand der ILTA im Januar 2018 genehmigt)

Das vorliegende Dokument, der erste Ethikkodex der Internationalen Vereinigung für das Sprachentesten (ILTA), ist eine Sammlung von Prinzipien, die sich auf die Moralphilosophie (philosophische Ethik) stützen und eine Leitlinie für gutes professionelles Handeln bieten. Es ist weder ein Statut noch ein Regelwerk noch ein Leitfaden für die Praxis, sondern es will für alle Sprachentesterinnen und Sprachentester Anhaltspunkte für befriedigendes ethisches Verhalten bieten. Es wird von separaten Praxisrichtlinien (Guidelines for Practice, auf der ILTA Website abrufbar) begleitet. Der Ethikkodex basiert auf den folgenden Werten: dem Willen, Gutes bzw. nichts Schädliches zu tun; Gerechtigkeit; Achtung der individuellen Eigenständigkeit und der Zivilgesellschaft.

Dieser Ethikkodex nennt neun Grundsätze, die alle durch eine Reihe von Anmerkungen ergänzt werden, welche dazu dienen, diese Grundsätze zu erläutern; sie legen fest, was ILTA-Mitglieder tun oder unterlassen sollen, oder allgemeiner: wie sie sich verhalten sollen oder wonach sie und ihr Berufsstand streben sollen; und sie nennen die Schwierigkeiten und Ausnahmen, die mit der Anwendung der Grundsätze einhergehen. In den Anmerkungen sind zudem Sanktionen ausgeführt, die auf dem Kodex gründen und die klarstellen, dass ein Nichtbefolgen des Kodex ernsthafte Konsequenzen nach sich ziehen kann, wie beispielsweise, auf Empfehlung des ILTA-Ethikausschusses, den Entzug der ILTA-Mitgliedschaft. Dieser Kodex stammt einerseits von anderen, ähnlichen Ethikkodexen ab (auch älteren), und bemüht sich andererseits, das wechselnde Gleichgewicht gesellschaftlicher und kultureller Werte auf der Welt widerzuspiegeln, weshalb er von den Sprachentesterinnen und Sprachentester in Verbindung mit den ergänzenden Praxisrichtlinien ausgelegt werden sollte.

Jeder Kodex eines Berufsstandes dient als Grundlage für ein professionelles Bewusstsein und eine professionelle Urteilsfindung. Dieser Ethikkodex der ILTA befreit Sprachentesterinnen und Sprachentester nicht von den Pflichten und Verantwortlichkeiten, die ihnen von anderen Kodexen auferlegt werden, denen sie verpflichtet sind, und auch nicht von nationalen und internationalen gesetzlichen Vorschriften, denen sie möglicherweise unterliegen.

Sprachentesterinnen und Sprachentester sind unabhängige moralische Akteure, und manchmal kann es vorkommen, dass sie einen persönlichen moralischen Standpunkt vertreten, der mit der Beteiligung an gewissen Vorgängen im Widerspruch steht. Sie haben das moralische Recht, ihre Beteiligung an Vorgängen zu verweigern, die ihre persönlichen moralischen Überzeugungen verletzen würden. Sprachentesterinnen und Sprachentester, die eine Beschäftigung annehmen, bei der absehbar ist, dass sie in Situationen hineingezogen würden, die sich mit ihren Überzeugungen nicht vereinbaren lassen, sind verpflichtet, ihren aktuellen oder zukünftigen Arbeitgeber über diesen Umstand in Kenntnis zu setzen. Arbeitgeber und Kolleginnen und Kollegen sind dafür verantwortlich sicherzustellen, dass Sprachentesterinnen und Sprachentester in dieser Situation am Arbeitsplatz nicht diskriminiert werden.

Der Ethikkodex wird von den Praxisrichtlinien ergänzt (auf der ILTA Website abrufbar). Während der Ethikkodex auf Moral und Ideale des Berufsstandes fokussiert, legen die Praxisrichtlinien die Minimalanforderungen fest, die im Berufsfeld gelten, und fokussieren auf die Klarstellung dessen, was als professionelles Fehlverhalten bzw. unprofessionelles Verhalten gilt.

Sowohl der Ethikkodex als auch die Praxisrichtlinien müssen auf Bedürfnisse und Veränderungen innerhalb des Berufsstandes flexibel reagieren, was bedeutet, dass beide Dokumente von Zeit zu Zeit überarbeitet werden müssen, um den Veränderungen im Sprachentesten und in der Gesellschaft zu entsprechen. Der Ethikkodex wird nach fünf Jahren oder, falls notwendig, bereits früher, dahingehend evaluiert.

Grundsatz 1

Sprachentesterinnen und Sprachentester respektieren die Menschenwürde aller ihrer Testteilnehmenden. Sie behandeln sie mit der bestmöglichen professionellen Achtsamkeit und respektieren die Bedürfnisse, Werte und Kulturen aller Personen, mit denen sie bei der Ausübung ihrer Sprachtestleistungen zu tun haben.

Anmerkungen

- Sprachentesterinnen und Sprachentester zeigen ein Verhalten, das die Testteilnehmenden weder diskriminiert noch sie ausnutzt aufgrund von Alter, Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung, sprachlichem Hintergrund, Glaubensbekenntnis, politischer Zugehörigkeit oder Religion. Ebenso wenig erlegen sie den Testteilnehmern wissentlich ihre eigenen Werte (z. B. soziale, spirituelle, politische oder ideologische) auf, insoweit ihnen diese bewusst sind.
- Sprachentesterinnen und Sprachentester nutzen ihre Klienten niemals aus, noch versuchen sie, sie auf irgendeine Art zu beeinflussen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Zielen der Leistungen stehen, die die Sprachentesterinnen und Sprachentester bieten, oder im Zusammenhang mit einer Untersuchung stehen, die sie durchführen.
- Sexuelle Beziehungen zwischen Sprachentesterinnen und Sprachentestern und ihren Testteilnehmenden sind immer unethisch.
- Wenn im Zusammenhang mit Unterricht oder Forschung zum Sprachentesten Testteilnehmende gebraucht werden, so erfordert dies ihre Zustimmung; ebenso erfordert dies die Respektierung ihrer Würde und Privatsphäre. Die Beteiligten sollten darüber informiert werden, dass eine Nicht-Teilnahme die Qualität der Leistungen der Sprachentesterin oder des Sprachentesters (im Unterricht, in der Forschung, in der Entwicklung, in der Durchführung) nicht beeinflusst. Die Nutzung aller Formen von Medien (Papier, elektronisch, Video, Audio), an der Testteilnehmende beteiligt sind, erfordert das Einholen der Zustimmung, ehe die Daten für sekundäre Zwecke genutzt werden können.
- Sprachentesterinnen und Sprachentester streben an, die Informationen, die sie generieren, in möglichst geeigneter und bedeutungsvoller Weise allen relevanten und betroffenen Anspruchsgruppen zugänglich zu machen.
- Wo möglich, sollten Testteilnehmende in Angelegenheiten, die sie betreffen, zu Rate gezogen werden.

Grundsatz 2

Sprachentesterinnen und Sprachentester verwahren alle Informationen über ihre Testteilnehmenden, die sie aufgrund ihrer professionellen Tätigkeit erhoben haben, vertraulich; sie nutzen ihre professionelle Urteilsfähigkeit, wenn es darum geht, diese Informationen mit Dritten zu teilen.

Anmerkungen

- In Anbetracht des verbreiteten Gebrauchs von fotokopierten Materialien und Faksimiles, computerisierten Testergebnissen und Datenbanken, der steigenden Forderungen von verschiedenen Seiten nach Rechenschaftspflicht und des persönlichen Charakters der Informationen über die Testteilnehmenden sind Sprachentesterinnen und Sprachentester verpflichtet, das Recht der Testteilnehmenden auf Vertraulichkeit zu respektieren und die Sicherheit aller Informationen zu gewährleisten, die aus dem Kontakt zwischen Testenden und Teilnehmenden hervorgehen.
- Vertraulichkeit kann nicht absolut sein, besonders dort, wo die Ergebnisse Studierende betreffen, die sich um Zulassung und Anstellungen bewerben. Es bedarf einer sorgfältigen Abwägung zwischen der Wahrung der Vertraulichkeit als grundlegendem Aspekt der beruflichen Pflichten von Sprachentesterinnen und Sprachentestern und der allgemeinen Verantwortung, welche Testerinnen und Tester der Gesellschaft gegenüber haben.
- In ähnlicher Weise haben Berufskolleginnen und Kollegen von Sprachentesterinnen und Sprachentestern in berechtigten Fällen ebenfalls das Recht, auf Daten von Testteilnehmenden zuzugreifen, die nicht ihre eigenen sind, um dadurch die Dienste, welche der Berufsstand anbietet, zu verbessern. In solchen Fällen sollten Personen, die Zugriff auf Daten erhalten, zusichern, diese vertraulich zu behandeln.
- Daten über Testteilnehmende, die aus anderen Quellen als von den Testteilnehmenden selbst stammen (z.B. von Lehrpersonen der getesteten Studierenden), sind denselben Vertraulichkeitsgrundsätzen unterstellt.
- Es kann sein, dass gesetzliche Anforderungen zur Offenlegung bestehen, zum Beispiel wenn Sprachentesterinnen oder Sprachentester als Sachverständige vor Gericht geladen werden. Unter diesen Umständen sind Sprachentesterinnen und Sprachentester von ihrer beruflichen Pflicht zur Vertraulichkeit entbunden.

Grundsatz 3

Sprachentesterinnen und Sprachentester sollten sich bei Versuchen, Experimenten, Interventionen und anderen Forschungsaktivitäten an alle relevanten ethischen Grundsätze aus nationalen und internationalen Richtlinien halten.

Anmerkungen

- Fortschritt im Sprachtesten ist auf Forschung angewiesen, welche die Teilnahme von menschlichen Probanden notwendig macht. Diese Forschung soll allgemein anerkannten Grundsätzen wissenschaftlicher Untersuchungen genügen, auf

gründlicher Kenntnis der Fachliteratur basieren und den höchsten Standards entsprechend geplant und ausgeführt werden.

- Alle Forschung muss gerechtfertigt sein, d.h. von geplanten Studien soll vernünftigerweise erwartet werden können, dass sie auf gestellte Fragen Antworten geben.
- Die Menschenrechte der Forschungsteilnehmenden sollen immer Vorrang vor den Interessen der Forschung oder der Gesellschaft haben.
- Wo für die Forschungsteilnehmenden Unannehmlichkeiten oder Risiken wahrscheinlich sind, soll der Nutzen dieser Forschung zwar in Betracht gezogen werden, darf aber nicht selbstverständlich als Rechtfertigung für solche Unannehmlichkeiten oder Risiken genommen werden. Wenn unvorhergesehene schädliche Auswirkungen auftreten, sollte die Forschung immer abgebrochen oder modifiziert werden.
- Eine unabhängige Ethikkommission sollte alle Forschungsvorhaben evaluieren, um sicherzustellen, dass Studien den höchsten wissenschaftlichen und ethischen Standards genügen.
- Wichtige Informationen über die Ziele, Methoden, Risiken und Unannehmlichkeiten einer Untersuchung sollen den Forschungsteilnehmenden im Voraus gegeben werden. Die Information soll so vermittelt werden, dass sie vollständig verstanden werden kann. Das Einverständnis soll frei, ohne Druck, Zwang oder Nötigung erfolgen.
- Die Versuchsperson soll jederzeit vor der Veröffentlichung der Forschungsergebnisse das Recht haben, die Teilnahme an einer Untersuchung zu verweigern oder zurückzuziehen. Eine solche Weigerung soll die gute Behandlung der Versuchsperson nicht gefährden.
- Besondere Sorgfalt ist geboten, wenn das Einverständnis von Forschungsteilnehmenden eingeholt wird, die in Abhängigkeitsverhältnissen stehen (zum Beispiel Studierende, Ältere, leistungsschwächere Lernende).
- Im Fall von Minderjährigen soll das Einverständnis eines Elternteils oder eines gesetzlichen Vertreters eingeholt werden, ebenso wie das Einverständnis des Kindes, sofern es reif genug ist und versteht, worum es geht.
- Vertrauliche Informationen aus einer Untersuchung sollen nicht für andere Zwecke verwendet werden als diejenigen, die im genehmigten Forschungsprotokoll genannt sind.
- Die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen soll wahrheitsgetreu und korrekt sein.
- Die Veröffentlichung von Forschungsberichten muss gewährleisten, dass Forschungsteilnehmende nicht identifiziert werden können.

Grundsatz 4

Sprachentesterinnen und Sprachentester sollen den Missbrauch ihres fachlichen Wissens und Könnens nicht erlauben, soweit dies in ihrer Macht liegt.

Anmerkungen

- Sprachentesterinnen und Sprachentester sollen ihr fachliches Wissen und Können nicht wissentlich zu Zwecken einsetzen, die den Interessen ihrer Testteilnehmenden zuwiderlaufen. Wenn die Durchführung eines Tests den Testteilnehmenden nicht

direkt zugutekommt (wenn sie beispielsweise gebeten werden, bei einem Test mitzumachen, der für eine andere, für sie nicht relevante Situation ausgelegt ist), dann soll der Charakter der Studie absolut deutlich gemacht werden.

- Das Abweichen von den vorherrschenden moralischen, religiösen usw. Werten einer Gesellschaft oder der Status als unwillkommener Migrant sollen bei der Beurteilung von Sprachkompetenzen keine entscheidenden Faktoren sein.
- Was auch immer die rechtlichen Umstände sein mögen – Sprachentesterinnen und -tester sollen sich weder direkt noch indirekt an Folterungen oder anderen Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Bestrafung beteiligen (vgl. Erklärung von Tokio von 1975).

Grundsatz 5

Sprachentesterinnen und Sprachentester sollen ihr Fachwissen weiterentwickeln und dieses Wissen mit Kolleginnen und Kollegen und anderen Sprachenexpertinnen und Sprachenexperten teilen.

Anmerkungen

- Fortlaufendes Lernen und der Ausbau des eigenen Wissens sind grundlegend wichtig für die Berufsausübung; wenn dies nicht getan wird, gereicht dies Testteilnehmenden zum Nachteil.
- Sprachentesterinnen und Sprachentester sollen die verschiedenen Formen der Weiterbildung, die ihnen offenstehen, nutzen. Dazu können die Teilnahme an Weiterbildungen im Sprachentesten und an Fachkonferenzen gehören sowie die regelmäßige Lektüre von wichtiger Fachliteratur.
- Sprachentesterinnen und Sprachentester sollen Gelegenheiten des Austauschs mit Kolleginnen und Kollegen und anderen Sprachenexpertinnen und Sprachenexperten ergreifen. Solch professioneller Austausch stellt ein wichtiges Mittel dar, um das fachliche Wissen zu erweitern.
- Sprachentesterinnen und Sprachentester sollen neue Erkenntnisse mit Kolleginnen und Kollegen teilen, sei dies durch Veröffentlichungen in anerkannten Fachzeitschriften oder auf Tagungen.
- Von Sprachentesterinnen und Sprachentestern wird erwartet, dass sie zur beruflichen Aus- und Weiterbildung von Sprachentesterinnen und Sprachentestern in Ausbildung sowie zur Ausarbeitung von Richtlinien zu den zentralen Anforderungen solcher Ausbildungen beitragen.
- Sprachentesterinnen und Sprachentester sollen bereit sein, zur Ausbildung von Studierenden in anderen sprachenbezogenen Berufsfeldern beizutragen.

Grundsatz 6

Sprachentesterinnen und Sprachentester sollen gemeinsam die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Integrität des Berufsstandes des Sprachentestens tragen.

Anmerkungen

- Sprachentesterinnen und Sprachentester sollen die Integrität ihres Berufsstandes fördern und erhöhen, indem sie den Sinn für Vertrauen und gegenseitige Verantwortung unter Kolleginnen und Kollegen stärken. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten sollten die Standpunkte mit Offenheit und Respekt geäußert werden und nicht mit gegenseitiger Verunglimpfung.
- Sprachentesterinnen und Sprachentester entwickeln im Auftrag der Gesellschaft Normen und wenden diese an. Dadurch nehmen sie eine privilegierte Position ein, welche die Verpflichtung mit sich bringt, persönliche und moralische Standards einzuhalten sowohl bei ihrer Berufsausübung als auch in solchen Aspekten ihres Privatlebens, welche auf die Integrität ihrer Berufsausübung Rückwirkungen haben könnten.
- Sprachentesterinnen und Sprachentester, die unprofessionelles Verhalten eines Kollegen wahrnehmen, sollen geeignete Maßnahmen ergreifen; dies kann bedeuten, dass sie den zuständigen Behörden darüber Bericht erstatten.
- Ein Verstoß gegen diesen Ethikkodex wird mit äußerstem Ernst behandelt und könnte zu schweren Sanktionen wie dem Entzug der ILTA-Mitgliedschaft führen.

Grundsatz 7

Sprachentesterinnen und Sprachentester sollen aufgrund ihrer gesellschaftlichen Rolle danach streben, die Qualität ihrer Dienstleistungen in den Bereichen Testen, Beurteilung und Unterricht zu verbessern, eine gerechte Versorgung mit diesen Dienstleistungen fördern und zur Bildung der Gesellschaft in Bezug auf Sprachenlernen und Sprachkompetenz beitragen.

Anmerkungen

- Sprachentesterinnen und Sprachentester haben eine besondere Verpflichtung, die Bereitstellung von Sprachtests und Dienstleistungen im Bereich des Sprachentestens zu verbessern, da viele ihrer Testteilnehmenden aufgrund ihres Status als Nicht-Muttersprachige in ihrer Ausübung und Wahrnehmung von Rechten eingeschränkt sein könnten.
- Sprachentesterinnen und Sprachentester sollen aufgrund ihres Wissens und ihrer Erfahrung bereit sein, Sprachtestanbieter zu beraten.
- Sprachentesterinnen und Sprachentester sollen bereit sein, sich - auch in Kooperation mit anderen - dafür einzusetzen, dass sichergestellt ist, dass Testteilnehmende im Bereich des Sprachentestens in den Genuss der bestmöglichen Dienstleistungen kommen.
- Sprachentesterinnen und Sprachentester sollen bereit sein, mit beratenden, gesetzlichen, freiwilligen und kommerziellen Körperschaften zusammenzuarbeiten, die mit der Bereitstellung von Sprachtest-Dienstleistungen zu tun haben.
- Sprachentesterinnen und Sprachentester sollen in geeigneter Weise aktiv werden, wenn Dienstleistungen, bedingt durch finanzielle Einschränkungen oder aus anderen Gründen, minimale Standards nicht mehr erfüllen. Ausnahmsweise kann es sein, dass sich Sprachentesterinnen und Sprachentester von solchen Dienstleistungen distanzieren dürfen; Voraussetzung dafür ist, dass ihre Testteilnehmenden dabei keinen Schaden erleiden.

- Sprachentesterinnen und Sprachentester sollen bereit sein, wichtige Informationen aus der Wissenschaft sowie anerkannte Expertenmeinungen verständlich aufzubereiten und in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Dabei sollen die Sprachentesterinnen und Sprachentester klarstellen, ob sie als Repräsentanten einer anerkannten Berufsorganisation sprechen oder nicht. Wenn die Ansichten, die sie ausdrücken, den allgemein vertretenen Ansichten zuwiderlaufen, sollen sie dies angeben.
- Es ist angemessen, dass Sprachentesterinnen und Sprachentester wissenschaftlich fundierte Beiträge zur öffentlichen Debatte über heikle sozialpolitische Themen leisten, beispielsweise solche, die mit Rasse, Benachteiligung und Kindererziehung zu tun haben.
- Sprachentesterinnen und Sprachentester sollen zwischen ihrer Rolle im Bildungsbereich, die auf beruflichem Wissen beruht, und ihrer Rolle als Bürger unterscheiden.
- Bei der Wahrnehmung der Verantwortung gemäß diesem Grundsatz sollen Sprachentesterinnen und Sprachentester darauf bedacht sein, Eigenwerbung und die Verunglimpfung von Kolleginnen und Kollegen zu vermeiden.
- Sprachentesterinnen und Sprachentester sollen deutlich machen, dass sie nicht den Anspruch erheben, allein über alles relevante Wissen zu verfügen (und auch nicht als solche gesehen werden wollen, die diesen Anspruch erheben).

Grundsatz 8

Sprachentesterinnen und Sprachentester sollen sich der Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber bewusst sein, in der sie arbeiten, und gleichzeitig anerkennen, dass diese Verpflichtungen gelegentlich mit ihren Verantwortlichkeiten gegenüber ihren Testteilnehmenden und anderen Anspruchsgruppen im Konflikt stehen können.

Anmerkungen

- Wenn Testergebnisse im Auftrag von Institutionen (Regierungsabteilungen, Berufsverbänden, Universitäten, Schulen, Unternehmen) ermittelt werden, sind Sprachentesterinnen und Sprachentester verpflichtet, diese Ergebnisse korrekt zu berichten, unabhängig davon, wie unlieb sie den Testteilnehmenden und anderen Anspruchsgruppen (Familien, künftige Arbeitgeber usw.) sein mögen.
- Als Mitglieder der Gesellschaft, in der sie arbeiten, sollten Sprachentesterinnen und Sprachentester den Bedarf dieser Gesellschaft an Tests anerkennen, und dies auch dann, wenn sie selbst damit nicht einverstanden sind. Wo ihre Nichtübereinstimmung stark genug ist, um als Verweigerung aus Gewissensgründen zu gelten, sollten sie das Recht haben, ihre professionellen Dienste zurückzuziehen.

Grundsatz 9

Sprachentesterinnen und Sprachentester sollen regelmäßig die möglichen kurz- und langfristigen Auswirkungen auf alle Anspruchsgruppen in ihren Projekten prüfen und für sich das Recht beanspruchen, ihre professionellen Dienste aus Gewissensgründen zurückzuhalten.

Anmerkungen

- Als Fachexperten sind Sprachentesterinnen und Sprachentester dafür verantwortlich, die ethischen Konsequenzen der Projekte, die ihnen vorgelegt werden, abzuschätzen. Sie können zwar nicht alle möglichen Eventualitäten in Betracht ziehen, sollten sich aber um eine gründliche Einschätzung der mutmaßlichen Konsequenzen bemühen und, wenn diese Konsequenzen aus ihrer Sicht fachlich nicht akzeptabel sind, ihre Dienste verweigern. In solchen Fällen sollten sie sich selbstverständlich mit anderen Sprachentesterinnen und Sprachentestern beraten, um zu prüfen, inwiefern die eigene Sicht der Dinge von anderen geteilt wird. Dabei behalten sie sich für den Fall, dass ihre Kolleginnen und Kollegen einen anderen Standpunkt einnehmen, immer das Recht vor, aus Gewissensgründen auf dem eigenen Standpunkt zu bleiben.

© Copyright ILTA